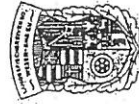


**Fischereigemeinschaft  
Thülsfelder Talsperre e. V.**

Fischereiverein für den Bezirk  
der Friesoyther Wasseracht e. V.  
Burkamp 18, 26169 Friesoythe



Landesfischereiverband Weser-Ems e. V.  
-Sportfischerverband-

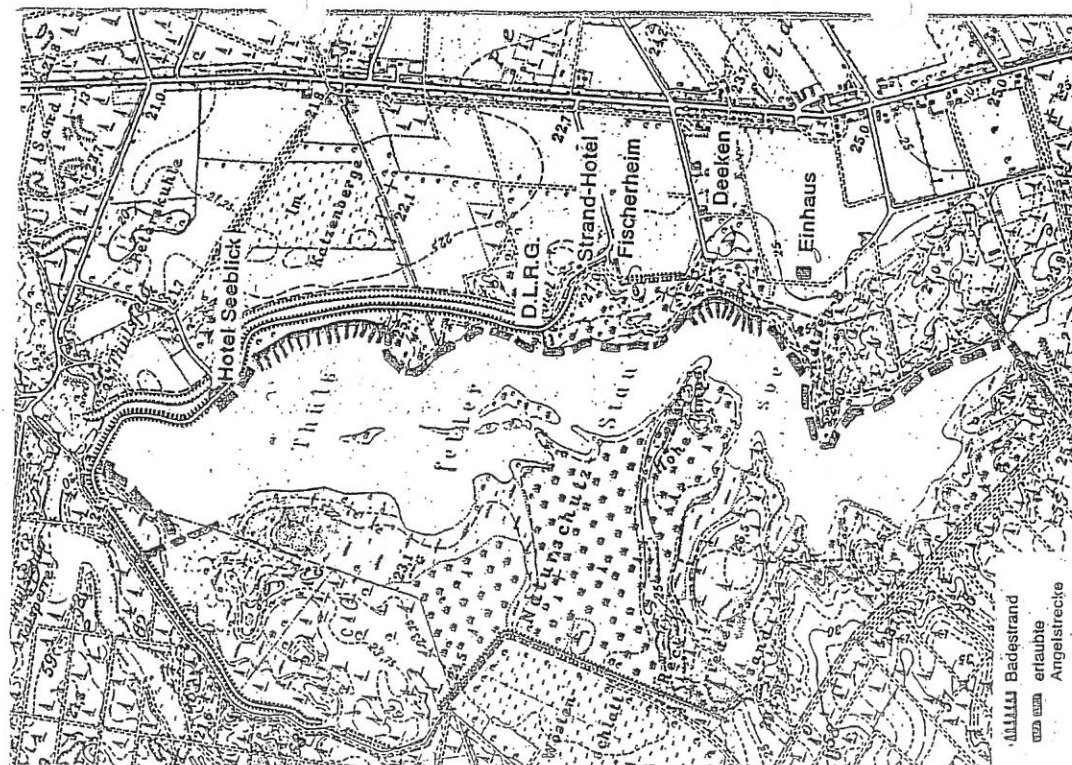
Mars-la-Tour-Str. 6, 26121 Oldenburg  
Telefon: 04 41/8 01-335  
Fax: 04 41/8 17 91

**Fischereigemeinschaft  
Thülsfelder Talsperre e. V.**

**Satzung**

Friesoythe / Thüle, 08.09.1982  
Satzungsänderungen: 13.12.1991  
20.10.1992





## § 1

Der Verein führt den Namen Fischereigemeinschaft Thülsfelder Talsperre und hat seinen Sitz in Friesoythe. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

## § 2

### Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Angelfischerei und des Naturschutzes und der Landschaftspflege an der Thülsfelder Talsperre.

Er verwirklicht diesen Satzungszweck durch

1. die einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen bei der Hege und Pflege der Thülsfelder Talsperre und den Schutz ihrer Umwelt und Natur, insbesondere ihrer Fischbestände als natürliche Grundlage der Angelfischerei,
2. Förderung der Gesunderhaltung des Gewässers und seiner Zuflüsse,
3. Durchführung geeigneter fischerlicher Hege- und Besatzmaßnahmen und einer Fischereiaufsicht,
4. Schaffung und Erhaltung geeigneter Befischungsmöglichkeiten, insbesondere auch für ältere und behinderte Angler,
5. Gewässerkundliche Untersuchungen und Erhebungen über den Zustand der Thülsfelder Talsperre.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März eines jeden Jahres.

## § 4

### Mitgliedschaft

1.) Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) weiteren Mitgliedern

2.) Ordentliche Mitglieder sind:

- a) der Sportfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. in Oldenburg (LFV - S)
- b) der Fischereiverein für den Bezirk der Friesoyther Wasseracht e. V. in Friesoythe (FV - F) und
- c) die stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bewirtschaftungsausschusses für die Thülsfelder Talsperre (insgesamt 8 Personen, von denen je 4 durch den LFV - S und den FV - F bestellt werden).

3.) Weitere Mitglieder

erhalten im Verein die Mitgliedschaft durch die Genehmigung eines schriftlichen oder mündlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand oder einer von ihm beauftragten Person und nach Zahlung des Beitrages.

Weitere Mitglieder können werden:

- a) alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied eines Angelvereins sind, der Mitglied im LFV - S ist, oder als Mitglied dem FV - F angehören,
- b) Jungangler im Alter von 14 bis 18 Jahren,
- c) Mitglieder aus anderen Angelvereinen.

Alle Mitglieder sind zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Fischereiordnung für die Thülsfelder Talsperre verpflichtet.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder wird beendet durch Austritt oder Tod der natürlichen Personen.

Der Austritt des LFV - S oder des FV - F hat schriftlich zum 31. März eines Jahres zu erfolgen bei einjähriger Kündigungsfrist. Der Austritt der natürlichen Personen, die ordentlichen Mitglieder sind, erfolgt mit der Abberufung oder Niederlegung ihres Amtes im Bewirtschaftungsausschuss für die Thüsfelder Talsperre.

Der Austritt der weiteren Mitglieder ist ohne Kündigungsfrist möglich. Wird der fällige Betrag nicht entrichtet, erlischt die Mitgliedschaft auch ohne Kündigung mit sofortiger Wirkung.

Der Ausschuss der weiteren Mitglieder nach § 4 Ziffer 1 b) kann erfolgen, wenn gegen die Vereinssatzung oder die Fiskalordnung verstoßen worden ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Ausschuss ist dem betroffenen Mitglied durch einfachen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist kein Rechtsmittel innerhalb des Vereins gegeben.

## § 6 Beitrag

Der Beitrag wird vom Bewirtschaftungsausschuss für die Thüsfelder Talsperre festgesetzt.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung - § 8 -
- der Vorstand - § 9 -
- der Bewirtschaftungsausschuss für die Thüsfelder Talsperre - § 4 Ziffer 2 c)

## § 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll jährlich stattfinden. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung von Stimmen ist schriftlich möglich.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung

- im Mitteilungsblatt „Sportfischer in Weser-Emm“ des LFV - S und
- in den Vereinsnachrichten „Peit Heit“ des FV - F mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagungsordnung einzu-berufen.

Der Mitgliederversammlung unterlie-  
gen:

- die Entgegennahme der Jahresbe-richte und der Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- die Genehmigung des Haushalts-planes,
- die Wahl der Revisoren,
- die Beschlussfassung über Sat-zungsänderung und die Auflösung des Vereins,
- die Beschlussfassung über einge-brachte Anträge.

Alle anderen Angelegenheiten werden vom Vorstand des Vereins beschlos-sen. Der Vorstand kann eine Angele-genheit der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Ver-sammlungsführer und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus den jeweiligen 1. Vorsitzenden der Vorstände des

LFV - S und des FV - F und 2 Mitgliedern nach § 4 Ziffer 2 c), von denen jeweils einer vom LFV - S und FV - F benannt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden des LFV - S und des FV - F. Sie sind befugt, dem anderen Vor-standsmitglied schriftlich Einzelvertre-tungsbefugnis zu erteilen.

Eine Sitzung des Vorstandes ist einzube-rufen auf Verlangen des LFV - S oder des FV - F. Der Vorstand ist nicht beschluss-fähig, wenn kein Mitglied des LFV - S oder des FV - F anwesend ist.

Der Vorstand kann weitere Personen, auch ordentliche Mitglieder mit Einzelauf-gaben betrauen und zu den Vorstands-sitzungen hinzuziehen.

## § 10 Revisoren

Zur Prüfung des Finanzwesens des Ver-eins werden zwei Revisoren gewählt. Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre. Sie prüfen jährlich mindestens einmal und erstellen den schriftlichen Revisionsbericht, der dem Vorstand und der Mitgliederversamm-lung rechtzeitig vorzulegen ist.

## § 11 Satzungsänderung und Auflösung

- Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von ¾ der erschei-nen ordentlichen Mitglieder.
- Der Verein gilt mit dem Austritt des LFV - S oder des FV - F als aufgelöst.
- Das nach der Auflösung oder Aufhe-bung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes verblei-bende Vereinsvermögen fällt an die Städte Friesoythe und Oldenburg je zur Hälfte, die es für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Fischerei zu verwenden haben.

## § 12

Der Vorstand wird ermächtigt, die evtl. für die Eintragung notwendigen redaktionellen formellen Änderungen der Satzung vorzu-nehmen.

Friesoythe / Thüle, den 08.09.1982